

Konsultations-  
pauschale nur bei  
kurativer  
Behandlung

Substitutions-  
ausschlussliste  
beachten!

► Leserforum

### Sonografie-Screening auf Aortenaneurysma schließt Konsultationspauschale aus

**FRAGE:** Ein Hausarzt mit Sonografieberechtigung führt präventive Auftragsleistungen „Sonografie-Screening auf Aortenaneurysma“ bei einem GKV-Patienten durch und hat dies wie folgt abgerechnet: Konsultationspauschale mit der EBM-Nr. 01436, die entsprechende Sonografie (Nr. 01748) sowie der Bericht (Nr. 01600). Darf die KV die Konsultationspauschale mit der Begründung streichen, dass diese EBM-Nr. bei ausschließlich präventiven Untersuchungen nicht berechnungsfähig ist? |

**ANTWORT:** Die KV hat leider recht. Die Streichung der EBM-Nr. 01436 ist berechtigt, und zwar aus folgendem Grund: Die Nr. 01436 kann u. a. abgerechnet werden für die Diagnostik und/oder Behandlung einer/von Erkrankung(en) eines Patienten im Rahmen einer Überweisung zur Durchführung von Auftragsleistungen. Anlass der Überweisung ist also immer eine Erkrankung, also eine kurative Behandlung. Daraus ergibt sich zwingend, dass im Rahmen einer präventiven Untersuchung – also ohne Krankheitsanlass – diese EBM-Nr. nicht berechnungsfähig ist. Für die Untersuchung können daher nur die EBM-Nr. 01748 und der Bericht nach Nr. 01600 berechnet werden.

► Verordnung

### KV: Ärzte können Aut-idem-Quote schonen

| Die KV Rheinland-Pfalz (KV RLP) hat die Vertragsärzte auf eine unnötige Belastung der Aut-idem-Zielquote hingewiesen. In dem KV-Bezirk gelten fachgruppenspezifische Zielquoten für Aut-idem-Kreuze, die z. B. für Allgemeinärzte und hausärztliche Internisten max. 7,0 Prozent beträgt. Bei den Verhandlungen für die Arzneimittel-Zielvereinbarung 2019 war der KV RLP aufgefallen, dass zahlreiche Aut-idem-Kreuze bei Verordnungen gesetzt wurden, die gar nicht gesetzt werden müssten und somit überflüssig sind. Als Beispiele werden Schilddrüsenhormone oder Marcumar genannt |

Die verschreibenden Ärzte wollen mit dem Kreuz auf dem Aut-idem-Feld sicherstellen, dass nur das verordnete Arzneimittel abgegeben wird und kein wirkstoffidentisches Rabattpräparat. Wenn aber Arzneimittel mit einem in Teil B der Anlage VII zur Arzneimittel-Richtlinie (sog. Substitutionsausschlussliste) gelisteten Wirkstoff in einer der aufgeführten Darreichungsformen gelistet sind, dürfen sie sowieso nicht durch ein wirkstoffgleiches Präparat ersetzt werden. Das Kreuz auf dem Aut-idem-Feld ist bei diesen Arzneimitteln unnötig und belastet die Zielquoten, die bei der KV RLP gelten.

► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Substitutionsausschlussliste finden Sie online unter [www.iww.de/s2133](http://www.iww.de/s2133)
- Der korrekte Umgang mit dem Aut-idem-Kreuz (AAA 12/2015, Seite 17)

ARCHIV

[aaa.iww.de](http://aaa.iww.de)

